

Hinweisblatt für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen

(für Anträge gemäß § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) auf
Genehmigung des Absperr- und Beschilderungsplanes)

I. Allgemeines

Begriffsbestimmungen [Auszug aus „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen“ (ZTV-SA Nr. 2)]

- Arbeitsstellen an Straßen

Verkehrsflächen des öffentlichen Verkehrsraumes, die vorübergehend für Arbeiten an der Straße selbst sowie Arbeiten aller Art in, neben oder über der Straße (z.B. Arbeiten an Leitungen, Vermessungsarbeiten) abgesperrt werden.

- Arbeitsstellenbereich

Im Sinne der RSA alle Verkehrsflächen des öffentlichen Verkehrsraumes, die durch die Beschilderung, Absicherung und Beleuchtung einer Arbeitsstelle betroffen sind, jedoch nicht Umleitungsstrecken.

- Öffentlicher Verkehrsraum

Alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze in Breite und Höhe, insbesondere genutzt durch Kraftfahrzeuge, Fußgänger und Radfahrende und solche Verkehrsflächen, die mit Zustimmung oder unter Duldung der*des Verfügungsberechtigten tatsächlich allgemein genutzt werden (s. §1 Ziffer II VwV-StVO).

- Verkehrsbereich

Bereich innerhalb des Arbeitsstellenbereiches, der dem öffentlichen Verkehr weiter zur Nutzung zur Verfügung steht.

- Arbeitsbereich

Bereich innerhalb des Arbeitsstellenbereiches, in dem die Arbeiten stattfinden sowie in dem sich Arbeitskräfte, Geräte und Maschinen usw. befinden und der gegenüber dem Verkehrsbereich abgesperrt bzw. abgegrenzt ist.

- Arbeitsstellen von längerer Dauer

In der Regel alle Arbeitsstellen, die mindestens einen Kalendertag durchgehend und ortsfest aufrechterhalten werden.

- Arbeitsstellen von kürzerer Dauer

Alle Arbeitsstellen, die nur über eine begrenzte Stundenzahl, in der Regel bei Tageshelligkeit eines Kalendertages, bestehen, auch wenn die Arbeiten an den folgenden Tagen fortgesetzt werden, unterschieden in kurzzeitig stationäre und bewegliche Arbeitsstellen.

- Verkehrszeichenpläne

Darstellungen aller zur Verkehrsführung im Arbeitsstellenbereich erforderlichen Maßnahmen einschließlich Verkehrszeichen, Markierungen, Absperrgeräten, Lichtsignalanlagen und Beleuchtungen mit Angabe aller erforderlichen Längsabstände sowie Maße des Verkehrsbereiches und Veränderungen bei vorhandenen Verkehrszeichen/-einrichtungen. Sie sind Bestandteil der verkehrsrechtlichen Anordnung.

- Beschilderungs- und Absicherungspläne

Planentwürfe für die Beschilderung, Markierung, Absicherung und Beleuchtung mit Angabe aller erforderlichen Maße zur Sicherung einer Arbeitsstelle. Sie können als Grundlage von

Leistungsbeschreibungen und unter Anpassung an örtliche Gegebenheiten als Vorlage für Verkehrszeichenpläne verwendet werden.

- Regelpläne

Auf der Grundlage und unter Beachtung der Regelungen der StVO und der RSA gestaltete Beispielpäne für grundsätzliche Fälle verschiedener Verkehrsführungen mit Angabe der vorzusehenden Beschilderung, Markierung, Absicherung und Beleuchtung sowie Aufstell-Entfernungen längs einer Straße bzw. eines Geh-/Radweges. Sie können unter Anpassung an örtliche Gegebenheiten als Vorlage für Verkehrszeichenpläne oder Beschilderungs- und Absicherungspläne dienen.

II. Grundsätze / Antrag

- Arbeitsstellen an und auf Straßen sind aufgrund und entsprechend einer verkehrsrechtlichen Anordnung mit Verkehrszeichen und -einrichtungen zu beschildern und abzusichern (ZTV-SA Nr. 4.1 Abs.1).

- Die Verkehrssicherungspflicht obliegt der*demjenigen, die*der im öffentlichen Verkehrsraum Arbeiten ausführt. Sie betrifft den gesamten Arbeitsstellenbereich sowie die Kennzeichnung und Beschilderung von Umleitungstrecken (ZTV-SA Nr. 4.2 Abs. 1)

- Der Auftragnehmer **muss** vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, von der zuständigen Behörde (für den Landkreis Darmstadt Dieburg → Untere Verkehrsbehörde) eine Anordnung über die Absperrung und Sicherung der Arbeitsstellen sowie über notwendige Verkehrsbeschränkungen, -verbote und Umleitungen einholen (§ 45 Abs. 6 StVO). Der Auftragnehmer hat dem Antrag einen Verkehrszeichenplan beizufügen. Dies gilt auch für Signallage- und -zeitenpläne sowie Umleitungspläne. Gegebenenfalls sind Pläne für verschiedene Bauphasen einzureichen. Der Vorlage eines Verkehrszeichenplans durch den Auftragnehmer bedarf es gemäß Ziffer IV VwV-StVO zu § 45 Absatz 6 in den nachfolgenden Fällen nicht,

- a) bei Arbeiten von kurzer Dauer und geringem Umfang der Arbeitsstelle, wenn die Arbeiten sich nur unwesentlich auf den Straßenverkehr auswirken,
- b) wenn ein geeigneter Regelplan besteht,
- c) wenn die zuständige Behörde selbst einen Plan aufstellt (ZTV-SA Nr. 4.2 Abs. 2 und 3).

- Der Antrag [gemäß § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO)] auf Genehmigung des Absperr- und Beschilderungsplanes ist vollständig auszufüllen und bei der zuständigen Verkehrsbehörde einzureichen.

- Die verkehrsrechtliche Anordnung **ist** auf der Arbeitsstelle bereit zu halten und ggf. berechtigten Personen auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen (ZTV-SA Nr. 4.2 Abs.11).

- Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO als Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG zu ahnden.

- Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen (Gebührenordnung StVO Ziffer 261).

- Werden bei Straßenbaumaßnahmen vorhandene Bodenmarkierungen beschädigt bzw. beseitigt, sind diese unverzüglich wieder in ihre ursprüngliche Form aufzutragen.

- Bei Baumaßnahmen auf klassifizierten Straßen ist vorab bei Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement eine Gestattung zum Aufbruch der Straße einzuholen.

III. Anwendbare Stoffe und Bauteile (ZTV-SA Nr. 5.1 – Nr. 5.10.12)

- Verkehrsschilder
- Absperrgeräte
- Leitmale
- Schutzeinrichtungen (z.B. Fußgänger-Behelfsbrücken, Gerüste, Bauzäune, Fußgängertunnel)
- Aufstellvorrichtungen
- Straßenbahnschranken
- Bauliche Leitelemente
- vorübergehende Markierungen
- Warneinrichtungen
- Transportable Lichtsignalanlagen

IV. Ausführung

- Mit den Arbeiten zur Sicherung einer Arbeitsstelle darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Anordnung mit dem Verkehrszeichenplan an der Arbeitsstelle vorliegt (ZTV-SA Nr. 6 Abs. 1).
- Verkehrsschilder dürfen bereits vor Beginn einer Maßnahme aufgestellt werden. Bis zum Inkrafttreten der Verkehrsregelung (Absperrung) müssen die bereits aufgestellten Verkehrsschilder jedoch vollständig und wirksam abgedeckt werden. Haltverbote, die zu einem späteren Zeitpunkt gültig werden sollen, werden dagegen unverändert, jedoch mit Zusatzzeichen "Beginn einer Beschränkung mit Datum und Uhrzeit" aufgestellt (ZTV-SA Nr. 6 Abs. 2).
- Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser - vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschnitt III VwV-StVO).
- Bei der Einrichtung einer Arbeitsstelle dürfen in **keiner** Phase Gefährdungen oder unklare Situationen entstehen (ZTV-SA Nr. 6 Abs. 3).

V. Verkehrszeichen / Markierungen / transportable Lichtsignalanlagen

- Die Ausführung der Verkehrsschilder an Arbeitsstellen (einschließlich der Zusatzschilder) muss den Anforderungen anerkannter Gütebedingungen entsprechen (Ziffer III Nr. 3aVwV-StVO zu den §§ 39 bis 43), d.h. die Verkehrsschilder müssen ein RAL-Gütezeichen tragen. Die Verkehrszeichen müssen dem VzKat entsprechen (ZTV-SA Nr. 5.1 Abs. 1).
- Verkehrsschilder **sind** gut sichtbar, fest (wackelfrei), nicht spiegelnd, standsicher, verdrehsicher und senkrecht zur Straßenoberfläche im Verkehrsbereich anzubringen (ZTV-SA Nr. 6.2.1 Abs. 1).
- Gefahrzeichen (Dreiecke) **sind** immer über Vorschriftzeichen anzubringen (ZTV-SA Nr. 6.2.1 Abs. 2, siehe auch ZTV-SA Nr. 6.2.2 – Nr. 6.2.5).
- Die Signalgeber von Lichtsignalanlagen sind in der Regel neben dem rechten Fahrstreifen aufzustellen; dabei ist eine senkrechte Ausrichtung dauerhaft zu gewährleisten. Weitere Signalgeber sind auf der linken Seite und/oder über der Fahrbahn aufgrund der verkehrsrechtlichen Anordnung zulässig (ZTV-SA Nr. 6.7 Abs. 1). Alle Teile der Signalanlage einschließlich der Freileitungen sind standsicher aufzubauen und sturmsicher zu verlegen; ggf. ist ein statischer Nachweis erforderlich (ZTV-SA Nr. 6.7 Abs. 5). Es ist Aufgabe des Bauunternehmens, die Lichtzeichenanlage zu bedienen.
- Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.

VI. Absperrung der Arbeitsstelle / Schutzeinrichtungen für den*die Verkehrsteilnehmer*in / Sichern des Personals (ZTV-SA Nr. 6.3 – Nr. 6.15)

- vorübergehende Markierungen
- Einsatz von Warnbändern
- Aufstellen von transportablen Lichtsignalanlagen
- Einsatz von baulichen Leitelementen
- Aufbau von Schutzeinrichtungen (z.B. Absturzsicherungen, Bauzäune, Gerüste)
- Gestaltung von Überleitungen bei mehrbahnigen Straßen
- Aufstellen von Absperrgeräten
- Anbringen von Warnleuchten
- Anbringen von Leitmalen
- Beleuchten der Arbeitsstelle

→ Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter abzusperren.

→ Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen.

→ Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dergleichen frei zu halten.

VII. Kontrolle und Wartung an Arbeitsstellen

- Im Rahmen der Kontrolle und Wartung hat der Auftragnehmer Kontroll-, Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten an den Verkehrsschildern, Markierungen, Leitelementen, Verkehrs-, Beleuchtungs- und Schutzeinrichtungen regelmäßig durchzuführen. Die Übertragung auf Nachunternehmern bedarf der Zustimmung des Auftraggebers, s. auch ZTV-SA Nr. 4.2 (ZTV-AS Nr. 7 Abs. 1).

- Die*der in der verkehrsrechtlichen Anordnung benannte Verantwortliche*r oder dessen Beauftragte*r **muss** bei Arbeitsstellen von längerer Dauer mindestens **zweimal täglich** (bei Tagesanbruch und nach Eintritt der Dunkelheit [z.B. Warnleuchten, Retroreflexion von Verkehrsschildern, Markierungen und Leitelemente]), an arbeitsfreien Tagen **mindestens einmal täglich** sowie zusätzlich unverzüglich nach einem Unwetter oder Sturm die Arbeitsstelle kontrollieren. **Der Zeitpunkt der Kontrolle ist aufzuzeichnen.**

- Verantwortlich ist die*der für die Arbeitsstellensicherung in der verkehrsrechtlichen Anordnung Benannte, auch wenn diese*r die Arbeiten auf andere Personen überträgt. Sie*Er hat stets ein Exemplar des angeordneten Verkehrszeichenplans auf der Arbeitsstelle bereitzuhalten. Sie*Er muss die Rufbereitschaft und ggf. einen Notdienst jederzeit sicherstellen. Entsprechendes gilt für die*den für die Lichtsignalanlage Verantwortliche*n bzw. den benannten Stördienst.

VIII. Abnahme

- Nach der baulichen Fertigstellung der Verkehrsführung einer Arbeitsstelle von längerer Dauer stellen Auftraggeber und Auftragnehmer jeweils bei Tageslicht und Dunkelheit die ordnungsgemäße Verkehrsführung, Beschilderung, Markierung und Absicherung gemäß dem Verkehrszeichenplan fest. Hierüber fertigt der Auftraggeber eine Niederschrift an.

IX. Kontrollprüfungen durch Auftraggebenden

- Kontrollprüfungen der*des Auftraggebenden*s sind Prüfungen, um festzustellen, ob die Güteeigenschaften der Produkte den vertraglichen Anforderungen entsprechen. Die Kontrollprüfungen umfassen die Prüfung der vorgelegten Prüfzeugnisse auf Übereinstimmung mit der gelieferten Bauart nach Augenschein und Prüfung der Kennzeichnung.

X. Haftung

- Die*der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung der Arbeitsstelle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, soweit sie sich aus der verkehrsrechtlichen Anordnung ergeben. Darüber hinaus sind die anerkannten Regelungen und Vorschriften für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straße in eigener Verantwortung einzuhalten (vergl. ZTV-SA) oder soweit sie sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben, in eigener Verantwortung zu ergreifen. **Sie*Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem Auftraggebenden erwachsenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden** und verpflichtet sich, den Auftraggebenden von allen gegen sie*ihn etwa erhobenen Ansprüchen, die auf ungenügender Sicherung der Arbeitsstelle beruhen, in vollem Umfang freizustellen.


- Werden durch die Anordnungsbehörde, die Polizei oder den Auftraggebenden Mängel in der Verkehrssicherung festgestellt, die zu Verkehrsgefährdungen führen können, und ist die*der Verantwortliche nicht rechtzeitig erreichbar, ist der Auftraggebende berechtigt, die Behebung der Mängel durch einen Dritten zu Lasten des Auftragnehmers vornehmen zu lassen.

Hinweis:

Die Wiedergabe von Gesetzestexten, Richtlinien usw. erfolgt nach sorgfältiger Überprüfung. Verbindlich ist jedoch nur der amtliche Wortlaut. **Die hier im Hinweisblatt gemachten Angaben erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.** Zur Vollständigkeit ist die Richtlinie „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen“ (ZTV-SA) zu verwenden.

Schulungen auf Basis der MVA 99 (Schulungen zur Verkehrssicherung an Baustellen) unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur werden von anerkannten Institutionen angeboten. Als Nachweis erhält der*die jeweilige Teilnehmer*in eine entsprechende Bescheinigung, die einem Antrag beigefügt werden kann bzw. auf Anforderung der zuständigen Verkehrsbehörde vorzulegen ist.

Kontakt:

| | | |
|--|--|---|
|  <p>Landkreis Darmstadt-Dieburg Zukunft. Regional. Leben.</p> | <p>Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg - Untere Verkehrsbehörde - 64276 Darmstadt</p> | <p>Tel.: 06151/881-1292, -2832 Fax: 06151/881-1295 E-Mail: verkehr@ladadi.de Internet: www.ladadi.de</p> |
|--|--|---|